

**Entgeltordnung
für das Hallenbad der Stadt Meerbusch
vom 28. September 2017**

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchst. i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666 /SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV.NRW.S.966), hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 28. September 2017 folgende Neufassung beschlossen:

**§ 1
Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Für die Benutzung des Hallenbades werden privatrechtliche Entgelte nach diesem Tarif erhoben.
- (2) Das Entgelt ist vor der Benutzung zu zahlen.
- (3) Kinder unter 6 Jahren dürfen das Hallenbad unentgeltlich nur in Begleitung einer Aufsichtsperson benutzen; die Regelung erfasst nicht das Entgelt für den Schwimmunterricht.
- (4)*¹ Kinderreiche Familien aus Meerbusch erhalten für das dritte und jedes weitere Kind zum kostenlosen Besuch des Hallenbades auf Antrag bei der Sportverwaltung einmal im Jahr einen Zwölfercoin. Empfänger von Arbeitslosengeld nach dem SGB II und Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII erhalten für sich und jedes ihrer Kinder auf Antrag beim Sozialamt einen Zwölfercoin zum kostenlosen Besuch des Hallenbades.
- (5) Für darüber hinaus gehende Billigkeitsmaßnahmen und Sozialermäßigungen gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.
- (6) Alle Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.
- (7) Eine Erstattung des nicht verbrauchten Guthabens auf der Geldwertkarte ist grundsätzlich ausgeschlossen. Für verlorene Geldwertkarten wird nur dann Ersatz geleistet, wenn ein Nachweis (Bon) erbracht werden kann, mit dem die verlorene Geldwertkarte im Kassensystem gesperrt werden kann.
- (8)*² Freien Eintritt haben Begleitpersonen von Schwerbehinderten (Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“).
- (9)*³ Das Weitere regelt der Bürgermeister.
- (10)*⁴ gestrichen
- (11)*⁵ gestrichen

**§ 2
Entgelte**

(1) Einzelkarte Tagestarif*⁶

a) Erwachsene	5,00 €
b) Kinder ab 6 Jahre und Jugendliche bis 18 Jahre	2,70 €
c) Ermäßigte*	3,70 €

¹ vom 1. Januar 2025 an geltende Fassung entsprechend der 1. Änderung vom 29. Oktober 2024 – 52.02.02.01

² vom 1. Januar 2025 an geltende Fassung entsprechend der 1. Änderung vom 29. Oktober 2024 – 52.02.02.01

³ vom 1. Januar 2025 an geltende Fassung entsprechend der 1. Änderung vom 29. Oktober 2024 – 52.02.02.01

⁴ vom 1. Januar 2025 an geltende Fassung entsprechend der 1. Änderung vom 29. Oktober 2024 – 52.02.02.01

⁵ vom 1. Januar 2025 an geltende Fassung entsprechend der 1. Änderung vom 29. Oktober 2024 – 52.02.02.01

⁶ vom 1. Januar 2025 an geltende Fassung entsprechend der 1. Änderung vom 29. Oktober 2024 – 52.02.02.01

(2) Familienkarte Tagesarif

a) Familienkarte A (1 Erwachsener und 1 Kind*)	6,00 €
b) Familienkarte B (2 Erwachsene und bis zu 2 Kinder*)	10,00 €
c) jedes weitere Kind*	2,00 €
* Kinder bis einschließlich 14 Jahre	

Ermäßigte = Studierende (bis einschl. 27 Jahren), Wehrdienstleistende, Bundesfreiwilligenleisten, Schwerbehinderte ab einem Grad von 50 %, Inhabende der Ehrenamtskarte, aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und Katastrophenschutzeinheiten (alle gegen Vorlage eines gültigen Ausweises mit Lichtbild. Ausweise ohne Lichtbild werden nur dann anerkannt, wenn sie in Verbindung mit einem anderen Ausweispapier vorgelegt werden, dass ein Lichtbild enthält).

(3) Geldwertkarten/Ferienkarten*⁷

a) MeerMini	Preis: 20,00 €	Ermäßigung: 3 % auf den Einzeleintritt
b) MeerPräsent	Preis: 44,00 €	Ermäßigung: 7 % auf den Einzeleintritt
c) MeerWert	Preis: 150,00 €	Ermäßigung: 15 % auf den Einzeleintritt
d) MeerMax	Preis: 200,00 €	Ermäßigung: 20 % auf den Einzeleintritt
e)* ⁸ Ferienkarten für Kinder bis 14 Jahren (jeweils nur für einen Ferienzeitraum nutzbar):		
1) Osterferien, Herbstferien, Winterferien jeweils 15,00 €		
2) Sommerferien 30,00 €		

f)*⁹ Für die Geldwertkarte und die Ferienkarten wird ein Pfand in Höhe von 6,00 € erhoben. Die Rabattierungen für die Geldwertkarten gelten ausschließlich für Einzeleintritte

(4) Nutzungsentgelte für Schwimmsportvereine und –abteilungen sowie Feuerwehr bei ausschließlicher Nutzung

- a) Mit den entsprechenden Gruppen werden gesonderte Nutzungsverträge geschlossen.
- b) *Tarife:*

Mehrzweckbecken (25 m-Becken)

für Schwimmzeiten je Bahn und Unterrichtseinheit (45 min)
30,00 €

Lehrschwimmbecken

für Schwimmzeiten je Unterrichtseinheit (45 min) 42,00 €

c) Sofern sich die Nutzung wegen öffentlichen Badebetriebes auf Teile des Lehrschwimmbeckens oder einer Bahn im Mehrzweckbecken beschränkt, ist das zu zahlende Entgelt anteilmäßig zu reduzieren.

(5) sonstige Kursanbieter*¹⁰

Mit den entsprechenden Gruppen werden gesonderte Nutzungsverträge geschlossen.

⁷ vom 1. Januar 2025 an geltende Fassung entsprechend der 1. Änderung vom 29. Oktober 2024 – 52.02.02.01

⁸ vom 1. Januar 2025 an geltende Fassung entsprechend der 1. Änderung vom 29. Oktober 2024 – 52.02.02.01

⁹ vom 1. Januar 2025 an geltende Fassung entsprechend der 1. Änderung vom 29. Oktober 2024 – 52.02.02.01

¹⁰ vom 1. Januar 2025 an geltende Fassung entsprechend der 1. Änderung vom 29. Oktober 2024 – 52.02.02.01

(6) Verlust des Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssels / Datenträger des Zahlungssystems*¹¹

Für den Verlust des Garderobenschrank- / Wertfachschlüssels / Datenträgers des Zahlungssystems wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt.

Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel	30,00 €
Datenträger des Zahlungssystem	6,00 €

**§ 3
Inkrafttreten**

- (1) Diese Entgeltordnung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.
- (2) Die Regelung des § 2 Abs. 4 tritt erst am 1. Januar 2018 in Kraft.

Meerbusch, den 28. September 2017

Angelika Mielke-Westerlage
Die Bürgermeisterin

¹¹ vom 1. Januar 2025 an geltende Fassung entsprechend der 1. Änderung vom 29. Oktober 2024 – 52.02.02.01